

**NEU**

Stadt Karlsruhe | Sportförderungsrichtlinien  
Schul- und Sportamt  
Stand: April 2018

## Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe

**ALT**

*alt - Seite 1*



## SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT KARLSRUHE

Der Gemeinderat hat sich sehr früh um die Belange der Sportvereine gekümmert und die seit 1981 gültigen Richtlinien beschlossen. Diese wurden 1996 ergänzt und 1999/2000/2001/2003/2008/2009 aktualisiert und treten zum *01.01.2010* in Kraft. Ziel war und ist das Engagement der Sportvereine auch finanziell zu fördern.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität und Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner und ist fester Bestandteil einer modernen Stadtpolitik. Die Übernahme der vielfältigen Aufgaben durch die Sportvereine macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies erfordert eine enge Partnerschaft mit den Sportvereinen und Sportorganisationen.

Die Stadt Karlsruhe hat deshalb fünf sportpolitische Zielsetzungen erarbeitet:

=> „Infrastruktur“

Die Stadt Karlsruhe fördert Sport und Bewegung durch die Bereitstellung, Unterhaltung und Förderung der Infrastruktur (siehe Teil A - Kapitel 2 und 3).

=> „Sport für alle“

Die Stadt Karlsruhe schafft in Kooperation mit den Sportvereinen Anreize für Sport und Bewegung für alle Einwohnerinnen und Einwohner (siehe Teil A - Kapitel 4,5 und 6).

=> „Sportvereinsentwicklung“

Die Stadt Karlsruhe stärkt die Arbeit der Sportvereine und deren Weiterentwicklung nach dem Karlsruher Modell (siehe Teil A - Kapitel 7 und 10).

=> „Leistungssport“

Die Stadt Karlsruhe fördert den Leistungssport im Sinne der Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche (siehe Teil A - Kapitel 8).

=> „Sport und Politik“

Die Stadt Karlsruhe erkennt den Sport als wichtigen Teil der Stadtpolitik und Daseinsvorsorge an (siehe Teil A - Kapitel 9 und Teil B).

Die politischen Zielsetzungen sind aus der Sportentwicklungsplanung im Jahr 2014 hervorgegangen.

Die kommunalen Sportförderungsrichtlinien sind ein Steuerungsinstrument zur Umsetzung dieser sportpolitischen Zielsetzungen. Erreicht werden soll eine am Bedarf orientierte und nachvollziehbare Förderung des Karlsruher Sports.

Eine am Bedarf und Leistungsbild der Sportvereine anknüpfende Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel hat dabei hohe Priorität. Die Sportförderungsrichtlinien bilden hierfür die Grundlage und stellen die Sportfördertatbestände transparent dar. Sie sind darauf ausgerichtet, eine zielführende und nachhaltige Förderung sicherzustellen, um damit Sportvereinen eine kontinuierliche, effektive und fortschrittliche Arbeit zu ermöglichen. Die Sportförderungsrichtlinien sollen hierfür die notwendige Planungssicherheit schaffen.

Weiterhin sollen die Sportförderungsrichtlinien dazu beitragen, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe eine gleichberechtigte und nachhaltige Teilhabe am Sport möglich ist.

Um die kontinuierliche Entwicklung des Sports in Karlsruhe sicherzustellen werden die Sportförderungsrichtlinien regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

**alt - Seite 2 ff:**

### Weitere Zielsetzungen:

- **Funktion der Sportförderung als Steuerungselement intensivieren mit dem Ziel, die vorhandenen Sportanlagen optimal zu nutzen (von der Bestandsicherung zur Qualitätsverbesserung der Vereine)**
- **„Mit weniger Geld gezielter fördern“, z.B. durch eine jugendabhängige und am Vereinsengagement ausgerichtete Zuschussgestaltung**
- **verstärkte Hilfe zur Selbsthilfe**

### Was kann gefördert werden?

- Die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sport-, Bewegungs-, Freizeit- und Übungsstätten sowie deren Betrieb und Unterhaltung.

Finanzielle Hilfen zur Selbsthilfe bei:

- Bau, Unterhaltung und Pflege von Vereinssportanlagen
- Maßnahmen zur Ausweitung oder Verbesserung des Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Freizeit- und Breitensportes
- Maßnahmen zur Talentförderung sowie zur Förderung des Leistungs- und Spitzensportes
- Maßnahmen zur Öffnung der Vereine und Sportzentren
- Anreizfinanzierungen für kooperative Maßnahmen mehrerer Vereine

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestehen weitere Förderungen, insbesondere für

- externe Beratungsdienste in Fragen der Vereinsverwaltung, z. B. Steuerrecht, Buchhaltung, Versicherungswesen, Haftungsangelegenheiten, Vereinsrecht u.a.
- lizenzierte Sportlehrerinnen und Sportlehrer, die beim Verein versicherungspflichtig (mind. halbtags) beschäftigt sind

Darüber hinaus

- Service- und Sachleistungen an die Karlsruher Sportvereine
- Information und Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger
- Projekte zur Sportentwicklung und Sportstättenentwicklung
- Umsetzung von gemeinsamen Projekten für bestimmte Zielgruppen im Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport
- Ehrungen
- Projekte zum Stadtmarketing, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
- Akquisition, Mitwirkung und Organisation von Veranstaltungen

Alle Fördermaßnahmen sollen auf der Grundlage einer sinnvollen Koordinierung städtischer und förderungswürdiger vereinseigener Initiativen und Einrichtungen durchgeführt werden. Die Auflagen zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung, die sich die Stadt Karlsruhe beim Bau ihrer eigenen Vorhaben auferlegt, sollen auch Grundlage für Investitionsmaßnahmen der Vereine sein. Der vom Gemeinderat berufene Sportausschuss wird hierbei beratend tätig.

### Karlsruher Modell der besitzenden Vereine

Nach dem Karlsruher Modell befindet sich ein großer Teil der Sportanlagen im Besitz der Sportvereine. Mit der flächendeckenden und wohnortnahen Bereitstellung ihrer Sportanlagen tragen die Sportvereine wesentlich zu einer ausreichenden Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Sportangeboten bei. Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Sportvereine beim Bau und Unterhalt ihrer Sportanlagen.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
Karlsruher Modell der besitzenden Vereine.....	3
Allgemeine Bestimmungen und Hinweise.....	6
Teil A – Förderung von Sportvereinen.....	7
1. Fördervoraussetzungen.....	8
2. Förderung vereinseigener Sportanlagen.....	9
2.1 Investitionszuschüsse.....	9
2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten.....	11
2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.....	11
2.4 Mitbenutzungsregelung.....	12
2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen.....	13
3. Überlassung von städtischen Sportanlagen.....	14
3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten.....	14
3.2 Bereitschaftsdienstvergütung.....	14
4. Förderung des Kinder- und Jugendsports.....	15
4.1 Jugendzuschuss.....	15
4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen.....	15
4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen.....	15
5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports.....	16
5.1 Offene Freizeitsportangebote.....	16
6. Förderung der Inklusion und Integration.....	16
6.1 Inklusion im Sport.....	16
6.2 Integration im Sport.....	16
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.....	17
7.1 Übungsleiterzuschuss.....	17
7.2 Qualifizierung von Vereinsmanagern.....	17
7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“.....	17
7.4 Ehrenamtspreis im Sport.....	17
7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen.....	17
8. Förderung des Leistungssports.....	19
8.1 Leistungssportkonzeption.....	19

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

8.2 Fahrtkostenzuschüsse .....	19
9. Förderung von Sportveranstaltungen.....	20
10. Sonstige Förderung von Sportvereinen .....	20
10.1 Vereinsjubiläen .....	21
10.2 Sportgeräte (Investitionen) .....	21
10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden .....	21
10.4 Projektförderung .....	22
Teil B – Förderung von Sportorganisationen .....	23
1. Institutionelle Förderung .....	24
1.1 Sportkreis Karlsruhe e.V.....	24
1.2 Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.....	24
1.3 Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V. ....	24
2. Anlassbezogene Förderung.....	24
3. Projektförderung .....	24
3.1 Sportangebote für ältere Menschen.....	24
3.2 Sportangebote im öffentlichen Raum.....	24
Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	25

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

### Haushaltsvorbehalt

Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Karlsruher Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die in diesen Sportförderungsrichtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### Antragsgebot

Eine Förderung erfolgt in der Regel nur auf Antrag. Die Anträge sind an die Stadt Karlsruhe zu richten. Die entsprechenden Formulare sind zu nutzen.

### Anträge

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Den Förderanträgen sind die vollständigen Unterlagen beizufügen.

### Mittelverwendung und Nachweise

Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen.

Die Abrechnung von Maßnahmen ist bis zum 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich.

### Subsidiaritätsprinzip

Die städtischen Zuschüsse an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller werden als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung durch die Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger erfolgt.

Die städtische Bezuschussung ist abhängig von einer gesicherten Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme. Alle Möglichkeiten der Bezuschussung durch Dritte müssen ausgeschöpft werden.

Hierzu gehören insbesondere die Förderung durch den Badischen Sportbund, den Landessportverband Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

### Informationspflicht

Der Zuschussempfänger hat der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wird,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Inhalt und Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben.

### Bewilligung/Ablehnung

Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält

### *alt - Seite 4*

#### Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Zweck muss Gegenstand eines Antrages sein und darf nur mit Zustimmung der Stadt geändert werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen analog den Bewilligungsbedingungen der Sportverbände beizufügen.
2. In die Zuschussanträge soll in der Regel nur jeweils eine Maßnahme aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Investitionen über 10.000 EUR.

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.  
Im Falle einer Ablehnung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Grund der Ablehnung informiert.

Die Stadt Karlsruhe entscheidet in eigenem Ermessen.

### **Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung**

Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.

**Teil A – Förderung von Sportvereinen**



# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 1. Fördervoraussetzungen

1. Der Sportverein muss gemeinnützig sein und als Vereinszweck die Förderung des Sports oder einer Sportart in seiner Satzung festgelegt haben.
2. Der Sportverein muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation sein.
3. Der Sportverein muss seinen Sitz in Karlsruhe haben.
4. Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben. Grundlage ist die jährliche Mitgliederbestandsaufnahme des Badischen Sportbundes.
5. Der Sportverein muss mindestens Monatsbeiträge in Höhe von  
10 € bei Erwachsenen  
5 € bei Kindern und Jugendlichen  
erheben.
6. Für Zuschüsse nach Teil A – 2. Förderung vereinseigener Sportanlagen gilt:  
Der Sportverein muss mindestens 100 Mitglieder haben und über eigene Sportanlagen verfügen.

### *alt - Seite 3*

#### **Unter welchen Voraussetzungen werden Zuschüsse gewährt?**

1. Der antragstellende Verein muss **mindestens seit 3 Jahren** Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein und seinen Sitz in Karlsruhe haben.

Den Sportvereinen werden die regional tätigen Gemeinschaften, die im Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe aufgenommen sind, gleichgestellt, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtkreis handelt. Ebenso ist die Sportselbstverwaltung (wie Sportkreis Karlsruhe, Sportjugend Karlsruhe, Turngau u.a.) grundsätzlich förderungsberechtigt, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtkreis Karlsruhe handelt.

2. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.
3. Der Verein muss **mindestens 100 Mitglieder** haben. Der Nachweis erfolgt durch die Bestandsaufnahme des Badischen Sportbundes.

Ausnahme: Förderung von Vereinen zwischen 50 und 100 Mitgliedern, wenn Jugendanteil mindestens 1/3 der Gesamtmitgliederszahl.

4. Der Verein muss bestimmte Monatsbeiträge erheben.

Festsetzung einer **Untergrenze für die Mitgliedsbeiträge** ab 01.01.2005:  
*bei Erwachsenen: mindestens 10 EUR monatlich* (Empfehlung Sportausschuss seit 1995: 7,67 EUR)  
bei Kindern und Jugendlichen: mindestens **5 EUR** monatlich (= bisherige Empfehlung Sportausschuss)

5. Über Ausnahmen berät der Sportausschuss im Einzelfall.

**Vereine, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine bzw. bei niedrigeren Mitgliedsbeiträgen anteilig gekürzte Zuschüsse**

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 2. Förderung vereinseigener Sportanlagen

### 2.1 Investitionszuschüsse

Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.

Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.

#### Antragsfristen

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten. Der Baubeginn erfolgt erst nach Bewilligung des Antrages. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 10.000 € übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und im Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.

#### Beginn und Ende der Maßnahme

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden, ansonsten verfällt der Zuschuss. Das Vorhaben muss in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.

#### Eigenleistungen

Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

#### Rückforderungen

Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 25 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

#### Mindestaufwand (Bagatellgrenze)

Der förderfähige Mindestaufwand für einzelne Maßnahmen beträgt 1.000 €.

#### Sportanlagen außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe

Sportanlagen von Karlsruher Vereinen, die außerhalb des Stadtkreises liegen, werden mit der Hälfte des Fördersatzes gefördert.

### alt - Seite 4

#### Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Zweck muss Gegenstand eines Antrages sein und darf nur mit Zustimmung der Stadt geändert werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen analog den Bewilligungsbedingungen der Sportverbände beizufügen.
- In die Zuschussanträge soll in der Regel nur jeweils eine Maßnahme aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Investitionen über 10.000 EUR.

Vor einer Zusage seitens der Stadt darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Deshalb ist es wichtig, den Antrag mit seinen Unterlagen sowie einen detaillierten Finanzierungsplan *frühzeitig* einzureichen. Zumal das Schul- und Sportamt weitere Fachämter zur Prüfung finanzieller Obergrenzen, der Durchführbarkeit des Vorhabens und dessen eventuelle Folgekosten zu Rate zieht und anschließend alle Erkenntnisse dem Sportausschuss zur Beratung vorlegt.

#### 5. Zuschusszusagen für Investitionszuschüsse über 5.000 EUR können erst nach Vorberatung der entsprechenden Zuschussanträge im Sportausschuss erfolgen. Die Baufreigabe eines Vereinsvorhabens bewirkt noch keine Zuschussbewilligung.

**Darüber hinaus muss die mit einer Zuschusszusage verbundene Zahlungsverpflichtung der Stadt Karlsruhe durch Haushaltsmittel und/oder Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe abgesichert sein.**

**👉 Nutzen Sie besonders in diesem Fall das Beratungsangebot der Stadt. Dies hat schon vielen Vereinen Geld gespart.**

- Eine angemessene Eigenleistung/Eigenarbeit des antragstellenden Vereins wird grundsätzlich vorausgesetzt. Diese muss schlüssig beschrieben bzw. nachgewiesen werden. Ihr Wert muss niedriger sein als jene Kosten, die bei einer Bauvergabe entstünden. Beträgt die Eigenleistung/Eigenarbeit mehr als zehn Prozent der Gesamtaufwendungen, sind dafür geeignete Belege wie Arbeitsbuch, Stundenzettel, Gewerke u.ä. erforderlich. Eigenarbeit ist bis zu **11 EUR pro Arbeitsstunde** sowohl für Fach- als auch für Hilfsarbeiten zuschussfähig.
- Ermitteln Sie die Kosten genau und holen Sie bei größeren Maßnahmen mehrere Angebote ein. Das Tiefbauamt berät Sie gerne, wenn eine Freisportanlage saniert oder neu errichtet werden soll. Mit ihm können die erforderlichen Angebotspositionen fachgerecht abgestimmt werden, so dass die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Ansprechpartner beim Tiefbauamt erfahren Sie über das Schul- und Sportamt.

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

### Gewerbliche Nutzung

Vereinsanlagen, oder Teile davon, die gewerblich genutzt werden, werden nicht gefördert.

7. Die beantragten Kosten sollten mit den später abzurechnenden Kosten übereinstimmen bzw. sollten nur geringfügig abweichen. Der Zuschuss für eine Maßnahme gilt als einmaliger Pauschalzuschuss.
8. Finanzierungszusagen Dritter sind ebenfalls schlüssig zu belegen.
9. Ist das beantragte Bauvorhaben realisiert, erhält die Stadt einen prüffähigen Verwendungsnachweis. Darüber hinaus ist sie berechtigt, durch örtliche Besichtigung oder Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereins zu prüfen, ob ihr Zuschuss ordnungsgemäß verwendet wurde.
10. Die Vereine verpflichten sich, ihre bezuschussten Sportstätten im Einzelfall den Schulen gegen angemessene Vergütung zur Mitbenutzung zu überlassen.

### *alt - Seite 9*

#### Verfahrensvorschriften Investitionsvorhaben

(1) Für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Zuschussbedarf von mehr als 10.000 ist der Antrag auf Förderung ca. 1/2 Jahr vor Beginn dem Schul- und Sportamt einzureichen. | Maßnahmen werden im Sportausschuss vorberaten.

(2) Jede Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes und nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

(3) Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bewilligungsbedingungen der Stadt erfüllt und anerkannt sind.

(4) Bewilligungen für Investitionszuschüsse verfallen grundsätzlich mit Ablauf des auf das jeweilige Bewilligungsdatum folgende dritte Kalenderjahr, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit dem Vorhaben begonnen wird. Eine spätere Neubeantragung der betreffenden Investitionsvorhaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Wird ein Investitionsvorhaben innerhalb der genannten Frist zwar begonnen, aber nicht abgeschlossen, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des auf das jeweilige Baujahr folgende dritten Kalenderjahres. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Zuschusserhöhungen sind nur dann möglich, wenn der beantragende Verein unverschuldet einer Nachfinanzierung gezwungen ist.

(7) Wird eine bezuschusste Maßnahme vor Ablauf von 25 Jahren verkauft oder einer anderen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung an die Stadt zurückzuzahlen.

(8) Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss.

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

Neubau, Kauf und Sanierung von Gebäuden bzw. Sportfreianlagen werden in Abhängigkeit vom Jugendanteil (Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren) des Vereins gefördert. Die Fördersätze betragen:

### GEBÄUDE UND SPORTFREIANLAGEN

Jugendquote	Förderhöhe <sup>1</sup>
<b>Neubau und Kauf<sup>2</sup></b>	
0%-14,99%	30%
15%-34,99%	35%
34,99%-100%	40%
Vereine mit mind. 500 Mitglieder < 18 Jahre	40%

### alt - Seite 6

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen		
1.	<b>Investitionszuschüsse für</b>	<b>25 % bis 40 %</b>	der zuschussfähigen Aufwendungen - in Abhängigkeit des Kinder- und Jugendanteils der Vereine -		
1.1	<b>Neubauten</b>	<b>25 % bis 40 %</b>	der zuschussfähigen Aufwendungen - in Abhängigkeit des Kinder- und Jugendanteils der Vereine -		
			Kategorie	Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl	Zuschuss in %
			1	unter 4,99 %	25
			2	5,00 bis 14,99 %	30
			3	15,00 bis 34,99 %	35
			4	35,0 % und mehr	40
			Zuvor Bedarfsanalyse und Zielverträglichkeit mit Sportentwicklungsplan		
			<b>Besonderheiten:</b>		
			A) Neubau als Ersatz vorhandener Gebäude:		
			Sind die Kosten für eine Sanierung im Vergleich zu einem Neubau so hoch, dass sich die Sanierung im Vergleich zu einem Neubau wirtschaftlich nicht mehr darstellen lässt, kann ein Neubau als Ersatz für das vorhandene Gebäude zum Fördersatz einer Sanierung bezuschusst werden.		

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

Sanierung <sup>2</sup>	
0%-100%	50%

  

<i>alt - Seite 8</i>			
	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
1.2	<b>Bausubstanz- erhaltung, Modernisierung und Energie- einsparung von Sportvereins- anlagen</b>	<b>50 %</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>keine Zuschüsse für Einzelsanierungsmaßnahmen unter 1.000 EUR Aufwand</b></li> <li>- keine Zuschüsse für Verschönerungs- und lfd. Unterhaltungsarbeiten</li> <li>- 10-Jahresfrist für Maßnahmen der Bausubstanzerhaltung und Modernisierung (bei Tennisplätzen und Kegelbahnen 8 Jahre)</li> <li>- Baukostenobergrenzen ca. 50 % - 70 % der Sätze unter 1.1 (in Abhängigkeit der letztmaligen Bezuschussung und des Sanierungsausmaßes)</li> <li>- Baunebenkosten analog Neubau, Buchstabe C</li> <li>- Höchstzuschuss Tennisplätze und Tennisübungs- wände sowie Bezuschussung Kegelbahn analog Neubau, Buchstabe D und E</li> <li>- vereinseigene Berg-/Wanderhütten: Sanierungsvorhaben werden mit der Hälfte des regulären Investitionszuschusses gefördert.</li> </ul>

  

*alt - Seite 17*

**11. Ökologische Maßnahmen**  
 Sportvereine, die durch geeignete Begrünungsmaßnahmen das Gesamtbild ihrer Sportanlage aufwerten und damit zur ökologischen Gestaltung der Umwelt beitragen, können auf Antrag Sportförderungsmittel in Form der Materialkostenübernahme erhalten (Ökologieprogramm). Die Koordination der praktischen Vorgehensweise vor Ort übernimmt das Gartenbauamt.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

FÖRDEROBERGRENZEN	
Anlage	Förderung <sup>1</sup>
<b>Förderobergrenzen für Neubauten und Kauf</b>	
Sporthallen, Geräteräume und vergleichbare Räume	1.900 € / m <sup>2</sup> Nutzfläche
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m <sup>2</sup> Nutzfläche
Tennisplätze/Paddel	maximal 3.100 € / Platz
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand
<b>Förderobergrenzen für Sanierungen</b>	
Sporthallen, Geräteraum und vergleichbare Räume	1.900 € / m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 50% - 70% <sup>3</sup>
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 50% - 70% <sup>3</sup>
Tennisplätze	maximal 3.100 € / Platz davon 50% - 70% <sup>3</sup>
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand davon 50% - 70% <sup>3</sup>

<sup>1</sup> nach DIN Norm und Kostengruppen der als zuschussfähig anerkannten Kosten (förderfähige Kosten)

<sup>2</sup> inklusive Baunebenkosten (Honorare für Architekten und Ingenieure)

<sup>3</sup> Zuschusshöhe abhängig vom Zeitpunkt der letztmaligen Sanierung und von Art und Umfang der Sanierung

## alt - Seite 7

			<p>B) Baukostenobergrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Sporthallen, Geräteräume und vergleichbare Räume:</u> 1.000 EUR / qm Nutzfläche</li> <li>- <u>Sonstige Nebenflächen von Sporthallen sowie bei Clubhäusern:</u> 1.650 EUR je qm Nutzfläche (nach DIN 277, Teil 2)</li> </ul> <p>(Die Vorschlagswerte sind mit der Stabsstelle Projekt-Controlling abgestimmt und in ihrer finanzwirtschaftlichen Auswirkung unerheblich).</p> <p>C) Baunebenkosten: Baunebenkosten (Honorare für Architekten und Ingenieure) sind grundsätzlich förderfähig.</p> <p>D) Tennisplätze: Höchstzuschuss 3.100 EUR (ohne Beregnungsanlage); Tennisübungswände 2.600 EUR</p> <p>E) Kegelbahn – nur zuschussfähig bei vereinseigener Sportkegelabteilung (Verbandsmitgliedschaft)</p> <p>F) <u>Keine Zuschüsse für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung und Ausstattung des Bewirtschaftungsbereiches in Vereinsheimen</li> <li>- <u>rein zuschauerorientierte Maßnahmen</u>, z.B. Tribünen, Parkplätze</li> <li>- <b>separate Tennisclubhäuser</b>; für <b>separate</b> Tennisgeräteräume max. Gesamtaufwand 5.200 EUR</li> <li>- <b>Gewerbliche Nutzungsanteile an Vereinsportanlagen</b></li> </ul>
--	--	--	---

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten

Für die Anschaffung und Reparatur von Platzpflegegeräten, die für die Pflege der vereinseigenen Sportplätze benötigt werden, gelten folgende Fördersätze:

PLATZPFLEGEGERÄTE	
Zuschusshöhe	25% des Beschaffungswerts
Mindestaufwand	500 €
Zuschuss für Reparaturen	25% der Reparaturkosten
Anschaffungen im Gerätepool*	40% des Beschaffungswerts

\*Gemeinschaftliche Nutzung von zwei oder mehreren Vereinen

### alt - Seite 8

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
1.3	Sportgeräte und Platzpflegegeräte	25 %  35 %	- <b>Anhebung des Mindestanschaffungswertes pro Einzelgerät von 250 EUR auf 500 EUR</b> - <b>Keine Bezuschussung von Fitnessgeräten</b> - Höchstaufwand für Großflächenrasenmäher und Rasentraktoren 15.500 EUR - bei Anschaffung von Platzpflegegeräten im Gerätepool für 2 und mehr Vereine

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

### 2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen erhalten die Sportvereine, je nach Art der Sportanlage, jährliche Zuschüsse wie folgt:

#### 1. FREISPORTANLAGEN

Anlage	Zuschuss
a) Großspielfelder pro Feld - Rasen und Tennen - Kunstrasen	2.000 € 500 €
b) Kleinspielfelder pro Feld	300 €
c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn - Tennen - Kunststoff	2.000 € 500 €
d) 100 Meter Laufbahn	500 €
e) Tennisplatz - je 40 Mitglieder Tennis 1 Platz	250 €

#### 2. SPORTHALLEN UND RÄUME

Anlage	Zuschuss
Gymnastikraum bis 100 m <sup>2</sup>	1.000 €
Halle 101 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	2.000 €
Halle 201 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	3.000 €
Halle 301 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	4.000 €
Halle 401 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	5.000 €
Halle 501 m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup>	6.000 €
Halle 601 m <sup>2</sup> bis 700 m <sup>2</sup>	7.000 €
Halle 701 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>	8.000 €
Halle 801 m <sup>2</sup> bis 900 m <sup>2</sup>	9.000 €
Halle 901 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	10.000 €
Halle 1.001 m <sup>2</sup> bis 1.100 m <sup>2</sup>	11.000 €
Halle 1.101 m <sup>2</sup> bis 1.200 m <sup>2</sup>	12.000 €
Halle 1.201 m <sup>2</sup> bis 1.300 m <sup>2</sup>	13.000 €
Halle 1.301 m <sup>2</sup> bis 1.400 m <sup>2</sup>	14.000 €
Halle 1.401 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup>	15.000 €
Halle 1.501 m <sup>2</sup> bis 1.600 m <sup>2</sup>	16.000 €

#### alt - Seite 10

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
2.	<b>Laufende Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten</b>		
2.1	<b>Offene Sportanlagen usw.</b>	<b>Grundbetrag 1.820 EUR</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Großfeld (Rasen/Tennen)</li> <li>Großfeld (Kunststoff/Asphalt)</li> <li>Kleinfeld (Rasen/Tennen/Sand)</li> <li>Kleinfeld (Kunststoff/Asphalt)</li> <li>Rundbahn (Tennen; mind. 300 m einschl. Kurvensektor)</li> <li>Rundbahn (Kunststoff)</li> <li>100 m-Laufbahnanlage (Tennen/Kunststoff)</li> <li>Schießanlagen pro Schießstand</li> <li>Bootshaus (pro qm Netto-Nutzfläche einschl. Sanitäranlagen)</li> </ul>	100 % = 1.820 EUR 25 % = 455 EUR 15 % = 273 EUR 5 % = 91 EUR 100 % = 1.820 EUR 25 % = 455 EUR 25 % = 455 EUR 36,50 EUR 1,20 EUR	

#### alt - Seite 11

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
2.2	<b>Gymnastikräume und Sporthallen</b>	<b>Grundbetrag 1.060 EUR</b>	
	bis 100 qm von 101 qm bis 200 qm von 201 qm bis 400 qm von 401 qm bis 600 qm von 601 qm bis 800 qm von 801 qm bis 1.000 qm von 1.001 qm bis 1.200 qm über 1.201 qm	x 1,0 = 1.060 EUR x 1,5 = 1.590 EUR x 2,5 = 2.650 EUR x 3,5 = 3.710 EUR x 4,5 = 4.770 EUR x 5,5 = 5.830 EUR x 6,5 = 6.890 EUR x 7,5 = 7.950 EUR	

#### alt - Seite 11

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
2.2.1	<b>je Tennishallenfeld</b>	<b>2.900 EUR max. 5.800 EUR</b>	
		Zusätzlich: - Zuschuss je Jugendl. Tennis 12 EUR - Zuschuss je	



## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

3. SONDRSPORTANLAGEN			
Anlage	Zuschuss		
a) Tennishallen	analog Sporthallen und -räume - davon 40%		Jugendmannsch. Tennis 140 EUR - bei zusätzlichen anderen Sportangeboten je Hallenfeld 475 EUR
b) Kalthallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%		
c) Reithallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%	2.2.2	<b>Reithallen</b> <b>1.000 EUR je Reithalle</b> <b>zzgl. 10 EUR</b> <b>je Jugendl./Reiten</b>
d) Schießanlagen - Schießhalle - Schießstände (ungedeckt)	analog Sporthallen und -räume – davon 40% 40 € pro Schießstand		
e) Bootshäuser - Netto-Nutzfläche - Sanitär	1,5 € pro m <sup>2</sup> analog Duschen und Umkleiden		
4. DUSCHEN UND UMKLEIDEN *			
Anlage	Zuschuss		
Toiletten, Duschen und Umkleiden	21 € pro m <sup>2</sup>		
*Nur für Vereine, die einen Energie-Check bei den Stadtwerken Karlsruhe durchgeführt haben.			
Die Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft.			
<i>alt - Seite 12:</i>			
	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
2.3	<b>Jährlicher Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sporteinrichtungen</b>	<b>20,40 EUR / qm</b>	<b>Förderung der vereinseigenen Dusch- und Umkleideflächen in Abhängigkeit von Energieberatung bzw. -einsparung; Vereine, die nicht aktiv an der Energieeinsparung mitwirken (Einholen von „Energiegutachten“/mittelfristige Umsetzung auf der Vereinsanlage) erhalten ab 2010 nur den bisherigen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 11,40 EUR/qm</b>

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 2.4 Mitbenutzungsregelung

Die Sportvereine gestatten den Karlsruher Schulen die Mitbenutzung ihrer Sportanlagen für den Sportunterricht. Dafür erhalten die Sportvereine eine jährliche Förderung.

Vereinssportanlagen, die im Rahmen des regulären Sportunterrichts genutzt werden, werden jährlich im Rahmen einer Frühjahrsüberholung von der Stadt gepflegt.

### NUTZUNG VON SPORTVEREINSANLAGEN DURCH DEN SCHULSPORT

Nutzung	Zuschuss
Allgemein	Grundbetrag nach Anzahl der Wochenstunden
Duschen	30% Aufschlag auf Grundbetrag
Leichtathletikanlagen	
- leichtathletische Nebenanlagen	800 €
- 400-Meter-Rundbahn	1.600 €

## 2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen

### Mietverträge

Unbebaute Sport- und Vereinsflächen werden den Vereinen im Wege eines Mietvertrages überlassen. Die Vereine zahlen für die Flächenüberlassung eine reduzierte Miete, solange und soweit das Grundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird.

### Erbbauverträge

Bebaubare und bebaute Sport- und Vereinsflächen (z.B. Vereinsheime, Sportgebäude) werden den Vereinen im Wege eines Erbbaurechts überlassen. Solange und soweit das Erbbaugrundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird, zahlt der Erbbauberechtigte einen reduzierten Erbbauzins.

### alt - Seite 4

- Die Vereine verpflichten sich, ihre bezuschussten Sportstätten im Einzelfall den Schulen gegen angemessene Vergütung zur Mitbenutzung zu überlassen.

### alt - Seite 8

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
1.4	EDV-Anlagen		Keine Zuschüsse für Hard- und Software

## 3. Überlassung von städtischen Sportanlagen

### 3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten

Für die Überlassung der Sportanlagen erhebt die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art und Größe der Sportstätte sowie nach deren Nutzungsdauer und ist in der Benutzungsordnung geregelt.

Diese Nutzungsentgelte werden den Vereinen erstattet.

Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.

Die Nutzung von Vereinssporthallen durch andere städtische Vereine wird analog zur Belegung der städtischen Sporthallen gefördert.

### 3.2 Bereitschaftsdienstvergütung

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Räume haben die Vereine eine Bereitschaftsdienstvergütung an die Hallen- bzw. Hausmeisterin oder den Hallen- bzw. Hausmeister zu entrichten.

Auf Antrag erhalten die Sportvereine 22% der Bereitschaftsdienstvergütung erstattet.

Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.

### *alt - Seite 15*

- 8.2 Städtische Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume werden für anerkannte Sportvereine und Sportverbände mit BSB-Mitgliedschaft für den Trainingsbetrieb unter der Woche ab 17.30 Uhr und an Wochenenden mietfrei und ohne Berechnung von Betriebskosten überlassen.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 4. Förderung des Kinder- und Jugendsports

### 4.1 Jugendzuschuss

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Jugendzuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens zehn jugendliche Mitglieder hat.

Der Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt 15 €.

### 4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine Stärkung der Vereine vor dem Hintergrund einer sich verändernden Schullandschaft sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen durch  
A-Projekte: Sportartübergreifende Angebote  
B-Projekte: Sportartspezifische Projekte

Im Rahmen der „Kooperation Schule – Sportverein“ wird auch der „Sport im Ganztage“ gefördert.

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Kooperation Schule-Sportverein“ beschrieben.

### 4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine nachhaltige Förderung von mehr qualifizierter Bewegung in Kindertageseinrichtungen.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ besteht aus drei Bausteinen:

1. Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen
2. Zusatzqualifikation für Erziehungsfachkräfte
3. Sportveranstaltung für Kindertageseinrichtungen

*alt - Seite 12*

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
3.	<b>Förderung des Übungsbetriebes für Kinder und Jugendliche</b>	<b>14,70 EUR</b>	Je Jugendliche/r lt. BSB-Bestandsmeldung; Mindestanzahl der Sportvereinsjugendlichen 10

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ beschrieben.

## 5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports

### 5.1 Offene Freizeitsportangebote

Offene Freizeitsportangebote von Sportvereinen werden gefördert. Ziel ist es, möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme an qualifizierten Sport- und Bewegungsangeboten zu ermöglichen.

Das Programm "Offene Freizeitsportangebote" setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.

Das Programm „Offene Freizeitsportangebote“ fördert

- den Aufbau einer Angebotsstruktur, deren Nutzung unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist.
- die Unterstützung eines Kurssystems in den Sportvereinen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Vereine sind in der Konzeption „Offene Freizeitsportangebote“ beschrieben.

### *alt - Seite 14*

7. Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensportes  
Die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes erfolgt im Benehmen mit den Vereinen und Verbänden. Auch die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Mitbürger/innen ist grundsätzlich förderungswürdig. In jedem Falle gilt: Der Antrag mit erläuternden Unterlagen sowie der detaillierte Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spezielle Förderungskriterien für den Leistungs- und Spitzensport enthält das Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe. Die Fortschreibung des Förderkonzeptes, die Verteilung der Fördermittel sowie die Absprachen mit den Verantwortlichen der geförderten Sportarten obliegen dem Sportkreis Karlsruhe. Der Sportkreis Karlsruhe erstattet regelmäßig dem Sportausschuss Bericht.

## 6. Förderung der Inklusion und Integration

### 6.1 Inklusion im Sport

Die Inklusion im Sport wird gefördert. Ziel ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen ortsnah im Sportverein Bewegung und Sport zu ermöglichen. Sportvereinen werden die dafür notwendigen Ressourcen zur Inklusion zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Inklusion im Sport erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programms.

- Handlungsfeld 1 – Öffentlichkeitsarbeit
- Handlungsfeld 2 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter stärken
- Handlungsfeld 3 - Bauliche Barrieren minimieren
- Handlungsfeld 4 - Sport in geschützten Räumen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an“ beschrieben.

### 6.2 Integration im Sport

Die Integration im Sport wird gefördert. Ziel ist es, einen positiven Einfluss auf den individuellen Integrationsprozess zu nehmen. Den Sportvereinen werden die notwendigen Ressourcen für die Integration und die entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Integration mit Sport“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Integration im Sport erfolgt deshalb im Rahmen des Programms

Das Programm „Integration mit Sport“ ermöglicht Sportvereinen die Beteiligung in unterschiedlicher Weise:

1. Partizipation als Stützpunktverein
2. Partizipation mit einem Projekt
3. Partizipation mit einzelnen Bewegungsangeboten

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Integration mit Sport“ beschrieben.

### *alt - Seite 14*

6. Förderung des Behindertensportes  
Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen des Behindertensportes und der sportlichen Betätigung Behinderter orientiert sich an den gegebenen Verhältnissen und Erfordernissen und erfolgt im Benehmen mit den Vereinen des Behindertensportes.

### *alt - Seite 14*

7. Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensportes  
Die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes erfolgt im Benehmen mit den Vereinen und Verbänden. Auch die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Mitbürger/innen ist grundsätzlich förderungswürdig. In jedem Falle gilt: Der Antrag mit erläuternden Unterlagen sowie der detaillierte Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spezielle Förderungskriterien für den Leistungs- und Spitzensport enthält das Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe. Die Fortschreibung des Förderkonzeptes, die Verteilung der Fördermittel sowie die Absprachen mit den Verantwortlichen der geförderten Sportarten obliegen dem Sportkreis Karlsruhe. Der Sportkreis Karlsruhe erstattet regelmäßig dem Sportausschuss Bericht.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

### 7.1 Übungsleiterzuschuss

Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiterin oder -leiter mit gültiger Übungsleiterlizenz und Übungsstundennachweis im Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übungsleiter-Bestandserhebung des Badischen Sportbundes.

### 7.2 Qualifizierung von Vereinsmanagerinnen und -managern

50 % der Ausbildungskosten zur Vereinsmanager C-Lizenz des Badischen Sportbundes werden für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Sportvereins auf Antrag übernommen.

### 7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“

Zur Anerkennung „Besonderer Verdienste um den Sport“ werden Medaillen und Urkunden überreicht. Es ist die höchste Auszeichnung der Stadt Karlsruhe im Sport.

Gehrt werden können Personen, die mindestens zehn Jahre verantwortlich im Verein, Verband oder in einem sonstigen öffentlichen Sportbereich umfassend tätig waren. Von dem Engagement sollte eine breite Wirkung in das allgemeine Sportgeschehen hinein ausgegangen sein.

### 7.4 Ehrenamtspreis im Sport

Die Stadt Karlsruhe vergibt alle zwei Jahre den Ehrenamtspreis im Sport an Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise für gesellschaftspolitisch aktuelle Themen (beispielsweise genderspezifische Themen) im Bereich Sport einsetzen.

#### alt - Seite 12

3.	<b>Förderung des Übungsbetriebes für Kinder und Jugendliche</b>	<b>14,70 EUR</b>	Je Jugendliche/r lt. BSB- Bestandsmeldung; Mindestanzahl der Sportvereinsjugendlichen 10
	<b>Übungsleiter/innen Jährlicher Zuschuss</b>	<i>360 EUR / ÜL</i>	<b>Nur Übungsleiter/innen (staatlich anerkannt und nebenberuflich) mit gültigen Lizenzen und Übungsstundennachweis im Sportverein auf der Grundlage der BSB- Bestandserhebung.</b>

#### alt - Seite 16

- 10.2 Medaille für besondere Verdienste um den Sport  
Zur Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport werden Medaillen und Urkunden überreicht. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Vorberatung im Sportausschuss. Der Sportkreis Karlsruhe kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Vorgeschlagen werden kann eine Person, die mindestens zehn Jahre *verantwortlich* im Verein, Verband oder in einem sonstigen öffentlichen Sportbereich *umfassend* (nicht nur auf eine einzelne Sportart bezogen) tätig war, wobei von diesem Engagement eine breite Wirkung in das allgemeine Sportgeschehen hinein ausgegangen sein sollte.

#### alt Seite 14

- 7.1 Ehrenamtspreis  
Für „herausragendes/besonderes Engagement“ im Sport in den Kategorien  
Kategorie 1 – Übungsleiter/innen, Trainer/innen  
Kategorie 2 – Betreuer/innen, Helfer/innen  
Kategorie 3 – Vereinsvorstände  
vergibt die Stadt Ehrenamtspreise im Gesamtwert von rd. 2.000 EUR. Entsprechende Personenvorschläge können durch den Sportkreis Karlsruhe und durch die Sportvereine selbst erfolgen.



# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen

### Sportlerehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Sportmedaille in Silber und die Sportmedaille in Gold an Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.

In Ausnahmefällen (z.B. Start in einer offenen Altersklasse) können auch jüngere Sportlerinnen und Sportler mit der Sportmedaille in Silber oder Gold geehrt werden.

#### Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Gold:

- 1. bis 3. Platz bei Olympischen Spielen
- Welt- und Europameisterinnen und -meister
- Weltrekordinhaberinnen und -inhaber

#### Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Silber:

- Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- bis 6. Platz bei Europameisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften
- bis 3. Platz bei einer Universiade
- Platz bei einer Juniorinnen- und Juniorenweltmeisterschaft
- Platz bei einer Juniorinnen- und Junioreneuropameisterschaft

Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen über die Ehrung einer Sportlerin oder eines Sportlers zu treffen.

### Jugendsportlerehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Jugendsportmedaille an Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.

#### Ehrungsvoraussetzungen für die Jugendsportmedaille:

- Welt- / Europa- / oder Deutsche Rekordinhaberinnen und Rekordinhaber
- Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften
- Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften

### Ehrung Deutsches Sportabzeichen

Sportlerinnen und Sportler, die das Deutsche Sportabzeichen in Gold zum zehnten, 15. oder 20. Mal erworben haben, werden durch die Stadt Karlsruhe mit einer Medaille und einer Urkunde geehrt.

#### alt - Seite 16

10. Ehrungen und Ehrenpreise

10.1

SPORTPLAKETTE IN SILBER FÜR BESONDERE SPORTLICHE LEISTUNGEN

Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen sowohl in olympischen Disziplinen als auch in vom Sportausschuss darüber hinaus festgelegten Sportarten erfolgt durch die Überreichung der Sportplakette in Silber.

Geehrt werden:

10.1.1 Weltrekord-Inhaber/innen und Europarekord-Inhaber/innen

10.1.2 Teilnehmer/innen an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen

10.1.3 1. bis 6. Sieger/innen bei Europameisterschaften

10.1.4 Deutsche Rekord-Inhaber/innen

10.1.5 1. bis 3. Sieger/innen bei Deutschen Meisterschaften

10.1.6 1. bis 3. Deutsche Pokalmeister/innen bzw. –sieger/innen

10.1.7 1. bis 3. Sieger/innen bei einer Universiade

Auch hier gilt die Definition wie unter 9.2 beschrieben

10.1.8 Deutsche Juniorenmeister/innen, Jugendbeste oder –meister/innen

10.1.9 Süddeutsche Meister/innen

10.1.10 Sportmedaille der Stadt Karlsruhe in Gold

Herausragende sportliche Leistungen - in der Regel in olympischen Disziplinen - können mit der Sportmedaille der Stadt Karlsruhe geehrt werden.

10.3

Wer nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehrmals das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit der Zahl 10, 15 sowie 20 erworben hat, wird in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Karlsruhe geehrt.

#### alt - Seite 14

7.2

Gender-Preis

Die Stadt unterstützt aktiv die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen

## Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

Gesellschaftsbereichen. Im Bereich des Sports lobt die Stadt einen Gender-Preis im Wert von 2.000 EUR aus, der an einen Karlsruher Sportverein vergeben werden soll, der sich nachweislich in seiner Vereinsarbeit für eine Förderung des gleichen Stellenwertes von Männern und Frauen bzw. Jungen und Mädchen eingesetzt hat. Für den Preis bewerben können sich die Sportvereine selbst oder sie können von Dritten vorgeschlagen werden.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 8. Förderung des Leistungssports

### 8.1 Leistungssportkonzeption

Der Nachwuchsleistungssport wird gefördert. Ziel ist es, eine Vorbildfunktion durch jugendliche Sportlerinnen und Sportler zu schaffen.

Die Förderung erfolgt über die Karlsruher Leistungssportkonzeption. Die Prüfung und Bewertung erfolgt jährlich durch den Sportkreis. Die Kriterien für die Prüfung und Bewertung sind in der Karlsruher Leistungssportkonzeption geregelt.

### 8.2 Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften sowie an Welt- und Europameisterschaften erhalten Sportvereine Fahrtkostenzuschüsse. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE		
Wettkampf	Regelung	Höhe der Förderung
<b>Deutsche Meisterschaften<sup>1</sup></b>	Wegstrecke: Karlsruhe-Wettkampfort-Karlsruhe  Reisemittel: - Bahn (2. Klasse) <sup>2</sup> - Reisebus <sup>2</sup> - PKW 0,30 € je km - vereinseigener Bus 0,46 € je km	50% der Fahrtkosten  je 8 Teilnehmenden können für eine Begleitperson die Fahrtkosten analog gefördert werden
<b>Welt- und Europameisterschaften<sup>1</sup></b>	Meisterschaften innerhalb Europas  Meisterschaften außerhalb Europas  Begleitperson  Welt- und Europameisterschaften innerhalb Deutschlands	pauschal 200 € pro Teilnehmendem  pauschal 400 € pro Teilnehmendem  je 8 Teilnehmenden können für eine Begleitperson die Fahrtkosten analog gefördert werden  50% der Fahrtkosten analog zur Deutschen Meisterschaft

<sup>1</sup> Teilnahme-/Ergebnisnachweis erforderlich

<sup>2</sup> Kauf-/Rechnungsbelege müssen vorliegen

Auf eine wirtschaftliche Nutzung ist zu achten.

### alt - Seite 14

7. Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensportes  
Die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes erfolgt im Benehmen mit den Vereinen und Verbänden. Auch die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Mitbürger/innen ist grundsätzlich förderungswürdig. In jedem Falle gilt: Der Antrag mit erläuternden Unterlagen sowie der detaillierte Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spezielle Förderungskriterien für den Leistungs- und Spitzensport enthält das Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe. Die Fortschreibung des Förderkonzeptes, die Verteilung der Fördermittel sowie die Absprachen mit den Verantwortlichen der geförderten Sportarten obliegen dem Sportkreis Karlsruhe. Der Sportkreis Karlsruhe erstattet regelmäßig dem Sportausschuss Bericht.

### alt - Seite 12

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
4.	<b>Fahrtkostenzuschüsse für Deutsche Meisterschaften</b>	<b>50 %</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesbahnrückfahrkarte 2. Klasse Karlsruhe – Wettkampfort – Karlsruhe</li> <li>Bestätigte Rechnung des Busunternehmens</li> <li>bei Pkw-Benutzung 0,26 EUR je km Karlsruhe – Wettkampfort - Karlsruhe</li> <li>bei vereinseigenem Bus 0,38 EUR je km Karlsruhe – Wettkampfort – Karlsruhe hieraus <b>50 %</b></li> </ul>

### alt - Seite 15

9. Teilnahme an Meisterschaftskämpfen

9.1 Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss nur dann beantragt werden, wenn üblicherweise keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt.

Als Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer gleichzustellenden Organisation anerkannt oder ausgeschrieben und vergeben werden.

9.2 In Sonderfällen, wie z.B. für den Besuch des Deutschen Turnfestes, besondere Auslandsfahrten, Fahrten der Deutschen Sportjugend zu Olympischen Spielen oder der Deutschen Olympischen Gesellschaft nach Olympia sowie die **Teilnahme an Weltmeisterschaften der Studierenden und an Universiaden** können angemessene Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

Definition: Als Universiaden gelten nur Wettkämpfe, die vom jeweils zuständigen Dachverband des Hochschulsportes anerkannt oder ausgeschrieben und vergeben werden.

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 9. Förderung von Sportveranstaltungen

Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Vereins-, Breiten- oder Leistungssport durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Leistungen.

Die Förderung richtet sich nach der Art der Veranstaltung:

Für Veranstaltungen der Kategorie 1 können ein Jahr vor Veranstaltungstermin ein pauschaler Zuschuss und sonstige Leistungen beantragt werden.

Für Veranstaltungen der Kategorie 2 kann ein Defizitausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist eine prüffähige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

SPORTVERANSTALTUNGEN			
Veranstaltung	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschusshöhe
<b>Kategorie 1*</b>			
Professioneller Spitzensport oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss und ggf. sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen	Veranstaltung von übergeordnetem Interesse. Öffentliche und mediale Wahrnehmung. Stadtmarketingaspekte. Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat.	Einzelfallentscheidung
Sportkongress oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss	Überregionale Bedeutung. Beteiligung Karlsruher Bildungseinrichtungen. Übergeordnete Verbände sind eingebunden.	maximal 5.000 € gestaffelt nach Bedeutung der Veranstaltung
<b>Kategorie 2*</b>			
Offizielle Verbandsmeisterschaften	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein offizieller Verband. Meisterschaften oberhalb Landesverbandsebene. Ausrichter ist ein Sportverein.	maximal 3.000 €
Vereinssport-Veranstaltung oder –Turnier	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende sind in Sportvereinen organisiert.	maximal 2.000 €
Breitensport bzw. Jederfrau-/Jedermann-	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende mit und ohne Vereinszugehörigkeit.	500 € ab 250 TN 1.000 € ab 500 TN 2.000 € ab 1.000 TN

### alt - Seite 15

8. Überörtliche und internationale Sportveranstaltungen  
Sportliche Wettkämpfe und Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (ausgenommen Berufssport) können nach Maßgabe folgender Bestimmungen bezuschusst werden:

8.1 Für Großveranstaltungen ist in der Regel ein umfangreicher Haushalt erforderlich, deshalb sollten Zuschüsse dafür im Haushaltsjahr *zuvor* beantragt werden. Wie üblich mit erläuternden Unterlagen sowie einem Finanzierungsplan und dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung.

**☞ Informieren Sie das Schul- und Sportamt und die KSBG frühzeitig, wenn Sie eine Großveranstaltung planen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Organisation und der Vermarktung.**

### alt - Seite 16

10.4 Ehrenpreise werden von Fall zu Fall zur Verfügung gestellt

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

Veranstaltungen	Teilnehmende beteiligen sich durch ein "Startgeld" an den Kosten.	
-----------------	---	--

\* Über die Kategorisierung entscheidet die Stadt Karlsruhe nach Prüfung der Antragsunterlagen

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 10. Sonstige Förderung von Sportvereinen

### 10.1 Vereinsjubiläen

Die Stadt Karlsruhe würdigt jedes 25. Vereinsjubiläum mit einem Zuschuss von 200 €. Ab dem 100. Vereinsjubiläum beträgt der Zuschuss 300 €.

VEREINSJUBILÄEN	
Jubiläum	Zuschuss
25. Jubiläum 50. Jubiläum 75. Jubiläum	je 200 €
Ab dem 100. Vereinsjubiläum und allen folgenden Jubiläen, die durch 25 teilbar sind.	je 300 €

### 10.2 Sportgeräte (Investitionen)

Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Sportvereine einen Zuschuss.

Für Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 20.000 € ist vorab ein Förderantrag zu stellen.

SPORTGERÄTE	
Anschaffungswert	Zuschuss
Sportgeräte ab einem Anschaffungswert von 500 €.	25% vom Beschaffungswert
Sportgeräte, die funktional zusammengehören oder einzeln nicht nutzbar sind und in der Summe mind. 500 € kosten.	25% vom Beschaffungswert

*alt - Seite 13*

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
5.	<b>Jubiläumszuwendungen:</b>  25jähriges Jubiläum 50jähriges Jubiläum 60jähriges Jubiläum 70jähriges Jubiläum 75jähriges Jubiläum 80jähriges Jubiläum 90jähriges Jubiläum 100jähriges Jubiläum 110jähriges Jubiläum 125jähriges Jubiläum 150jähriges Jubiläum; und alle weiteren Vereinsjubiläen, die durch „25“ teilbar sind.	<b>pauschal 200 EUR je Jubiläum</b>	

*alt - Seite 8*

	Maßnahme	Zuschuss	Bemerkungen
1.3	<b>Sportgeräte und Platzpflegegeräte</b>	<b>25 %</b>  <b>35 %</b>	<b>- Anhebung des Mindestanschaffungswertes pro Einzelgerät von 250 EUR auf 500 EUR</b> <b>- Keine Bezuschussung von Fitnessgeräten</b> - Höchstaufwand für Großflächenrasenmäher und Rasentraktoren 15.500 EUR - bei Anschaffung von Platzpflegegeräten im Gerätepool für 2 und mehr Vereine

# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportbetrieb und in der Geschäftsstelle des Sportvereins wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.

Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:

ab 50%-Stelle (19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich
ab 60%-Stelle (23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich
ab 70%-Stelle (27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich
ab 80%-Stelle (31 Wochenstunden)	800 € / jährlich
ab 90%-Stelle (35 Wochenstunden)	900 € / jährlich
100%-Stelle (39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich

Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden erhält der Verein keinen Zuschuss.

Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt.

## 10.4 Projektförderung

Die Stadt Karlsruhe fördert auf Antrag und in besonderen Fällen einzelne Projekte, Kooperationen von Vereinen, Fusionen von Vereinen und Vereinsentwicklungsprozesse.

**Teil B – Förderung von Sportorganisationen**



# Gegenüberstellung der Sportförderungsrichtlinien NEU und ALT

## 1. Institutionelle Förderung

### 1.1 Sportkreis Karlsruhe e.V.

Der Sportkreis Karlsruhe e.V. erhält eine institutionelle Förderung als Interessensvertretung der Karlsruher Sportvereine. Der Zuschuss ist gebunden an seinen Sitz in Karlsruhe.

### 1.2 Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.

Die Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V. erhält eine institutionelle Förderung als Interessensvertretung der Sportvereine mit Gesundheitssportangeboten.

### 1.3 Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V.

Das Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V. erhält für den Betrieb des Sportinternats eine institutionelle Förderung.

## 2. Anlassbezogene Förderung

Die Sportorganisationen (Sportkreis Karlsruhe, Sportfachverbände) sind grundsätzlich förderungsberechtigt in Bezug auf Ziffer 9 „Förderung von Sportveranstaltungen“, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

Regional tätige Gemeinschaften, die über die Leistungssportkonzeption gefördert werden, sind grundsätzlich förderungsberechtigt nach Teil A der Sportförderungsrichtlinien, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

## 3. Projektförderung

### 3.1 Sportangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner

„In Schwung“ ist ein Präventionsprogramm des Sportkreises Karlsruhe e.V. und wird von der Stadt Karlsruhe gefördert.

Ziel des Programms ist die Aktivierung älterer Einwohnerinnen und Einwohner über niederschwellige und wohnortnahe Bewegungsangebote. Ergänzt wird das Programm durch soziale Angebote.

### 3.2 Sportangebote im öffentlichen Raum

Ziel des Programms ist es, ein attraktives Sportangebot im öffentlichen Raum zu schaffen.

Der „Frühspport im Park“ wird von der Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V. durchgeführt und von der Stadt Karlsruhe gefördert.

### *alt - Seite 14*

7. Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensportes  
Die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes erfolgt im Benehmen mit den Vereinen und Verbänden. Auch die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Mitbürger/innen ist grundsätzlich förderungswürdig. In jedem Falle gilt: Der Antrag mit erläuternden Unterlagen sowie der detaillierte Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spezielle Förderungskriterien für den Leistungs- und Spitzensport enthält das Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe. Die Fortschreibung des Förderkonzeptes, die Verteilung der Fördermittel sowie die Absprachen mit den Verantwortlichen der geförderten Sportarten obliegen dem Sportkreis Karlsruhe. Der Sportkreis Karlsruhe erstattet regelmäßig dem Sportausschuss Bericht.

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Karlsruhe zur Förderung des Sports außer Kraft.